

Reinhard Lindenberg,

Ohrel, 30. 9. 2014

An die Mitglieder im Ausschuss für
Umwelt, Naturschutz und Planung

Änderungsvorschlag zur Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum LROP
2014

Ausschuss UNP, 30. 9. 2014, TOP 8

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Darstellung der Änderung im LROP Entwurf (Ausschnitt)**
- 2. Stellungnahme des LK (Vorschlag der Verwaltung, Ausschnitt)**
- 3. Kritik am LROP und an der bisherigen Stellungnahme des LK ROW**
- 4. Vorschlag für die geänderte Stellungnahme des Landkreises**

zu 1. Darstellung der Änderung im LROP Entwurf

In der Lesefassung mit Änderungen findet sich auf Seite 48 f. dieser neue Zusatz,

(d.h die Ziffer 03 mit den Sätzen 1 .. 3. (zum Abschnitt 4.3 „Sonstige Standort- und Flächenanforderungen“) Aussagen zu Deponiestandorten waren bisher nicht vorhanden.

03

¹ In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen.

² Besonderer Bedarf besteht hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I dort,

– wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder

– wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130.000 m³) hat oder die Restlaufzeit 5 Jahre oder weniger beträgt.

³ Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt.“

zu 2. Stellungnahme des LK (Vorschlag der Verwaltung, Ausschnitt)

Ziffer 03 Satz 2, der einen besonderen Bedarf für ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen näher beschreibt, sollte aus Sicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) entfallen. Die 35-km-Regelung würde für relativ große Flächenkreise wie Rotenburg (Wümme) die Ausweisung von mehreren Deponiestandorten bedeuten. Schon einen neuen Standort zu finden, ist vor dem Hintergrund der rechtlichen Anforderungen der Deponieverordnung und der erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung bei Durchführung von Planfeststellungsverfahren eine Herausforderung. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, bei der Suche nach geeigneten Standorten größere Entsorgungsräume wie zum Beispiel das Gebiet zwischen Elbe und Weser insgesamt zu betrachten, mit Hilfe der neuen Ämter für regionale Landesentwicklung.

zu 3. Kritik am LROP und an der bisherigen Stellungnahme des LK ROW

Kritik an Satz 2:

Die Stellungnahme der Landkreisverwaltung zu diesem Punkt ist nicht ausreichend und zu allgemein, da nicht nur Probleme bei der Planfeststellung einer neuen Deponie angeführt werden sollten.

Zudem berücksichtigt eine allgemeingültige Entfernungsangabe vom 35 km das örtliche Abfallaufkommen nicht. Wegen der inhomogenen Siedlungsstruktur in Niedersachsen ist es unsinnig, das Land mit einem gleichförmigen Schachbrettmuster aus Deponiestandorten zu überziehen.

Die Vorgaben für eine Standortauswahl beziehen sich allein auf den Abstand zum Ort eines nicht näher beschriebenen Abfallaufkommens, ohne die Höhe des Aufkommens selbst in Betracht zu ziehen.

Weitere Vorgaben für die Standortauswahl bei Deponieplanungen fehlen völlig.

Kritik an Satz 3:

Die Gleichstellung von „sonstige Deponie“ und „Deponie der Klasse I“ ist unklar dargestellt. Es hätte m.E. in der o.g. Zählweise, wo Abstand und Verfüllungsgrad eine Rolle spielen, zur Folge, dass eine fast verfüllte „Bodendeponie“ als Rechtfertigung für die Errichtung einer „Deponie der Klasse I“ erhalten könnte.

zu 4 Vorschlag für die geänderte Stellungnahme des Landkreises

Die von der Verwaltung vorgelegte Stellungnahme wird mit Ausnahme der Stellungnahme zum Abschnitt 4.3 übernommen. Die Stellungnahme zum Abschnitt 4.3 erhält diese neue Fassung:

Ziffer 03 Satz 2, der einen besonderen Bedarf für ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen näher beschreibt, sollte aus Sicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) entfallen.

Begründung:

Allgemeine Vorgaben für eine Standortauswahl bei Deponieplanungen fehlen, lediglich eine Abstandsregelung ist genannt.

Die 35-km-Regelung würde für relativ große Flächenkreise wie Rotenburg (Wümme) die Ausweisung von mehreren Deponiestandorten bedeuten, ohne dass im Landkreis ein entsprechendes örtliches Abfallaufkommen vorhanden ist. Sollten diese trotz fehlenden lokalen Abfallaufkommens errichtet werden, dann wird dort aus betriebswirtschaftlichen Gründen Abfall aus weiter entlegenen Gebieten angenommen werden. Damit wird der Ansatz „Prinzip der Nähe“ unterlaufen.

Schon einen einzigen neuen Standort zu finden, ist vor dem Hintergrund der rechtlichen Anforderungen der Deponieverordnung und der erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung bei Durchführung von Planfeststellungsverfahren eine Herausforderung.

Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, bei der Suche nach geeigneten Standorten größere Entsorgungsräume wie zum Beispiel das Gebiet zwischen Elbe und Weser insgesamt zu betrachten, mit Hilfe der neuen Ämter für regionale Landesentwicklung.

Der Bedarf an Deponien sollte nicht pauschal nach Entfernungen sondern nach Abfallaufkommen festgelegt werden. Es besteht die Gefahr des "Abfalltourismus" und damit zu zusätzlichen Umweltbelastungen.

Deponieplanungen über Bedarf im ländlichen Gebieten führen zu unnötigen Flächenverbrauch auch in eventuell naturschutzfachlich interessanten Gebieten.

Vorschläge des LK mit differenzierten Kriterien für eine Standortauswahl, die bei der Veröffentlichung der allgemeinen Planungsabsichten zur Änderung des LROP (24.07.2013) an das MU gegeben wurden, sind nicht berücksichtigt worden.

Ziffer 03 Satz 3, der „sonstige Deponien“ und „Deponien der Klasse I“ gleichstellt, sollte aus Sicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) entfallen.

Begründung:

Die Gleichstellung von „sonstige Deponie“ und „Deponie der Klasse I“ ist unklar dargestellt. Man könnte vermuten, dass eine fast verfüllte „Bodendeponie“ als Rechtfertigung für die Errichtung einer „Deponie der Klasse I“ dienen könnte.